IKB Strom

IKB-dual fix

Produkt- und Preisblatt

Gültig ab 17. August 2026

Hier gehts zur Online-Anmeldung:

- **Fixer Energiepreis auf Vertragsdauer** (24 Monate)
- **Ermäßigter Arbeitspreis** von 1. April bis 30. September zwischen 10.00 und 16.00 Uhr
- **Persönliche Betreuung** plus **Online-Services**
- **Jederzeit kündbar für Kundinnen und Kunden**

Nähere Informationen unter www.ikb.at

Produktvoraussetzungen:
Angebot gültig für Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und deren Zählpunkte im Verteilernetzgebiet der IKB bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh.

Energiepreis[1]	exkl. 20 % USt	inkl. 20 % USt
Arbeitspreis (Cent/kWh)	9,996	11,995
Arbeitspreis (Cent/kWh) von 1. April bis 30. September (10.00–16.00 Uhr)[2]	4,998	5,998
Grundpreis (EUR/Jahr[3])	22,000	26,400

[1] **Energiepreis:** Beim Energiepreis (Arbeitspreis und Grundpreis) handelt es sich um das mit den Kundinnen und Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie. Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 Prozent der Energiekosten betragen und wird zusätzlich verrechnet.
Nicht im Energiepreis enthalten sind weiters die von Kundinnen und Kunden dem Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber bei Kundinnen und Kunden eingehoben werden.

[2] **Arbeitspreis von 1. April bis 30. September (10.00–16.00 Uhr):** In der Zeit zwischen 1. April bis 30. September (10.00–16.00 Uhr) kommt ein ermäßigter Arbeitspreis zur Anwendung. Voraussetzung dafür ist, dass der Zählpunkt mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter/Konfiguration „IME“) oder Lastprofilzähler ausgestattet ist und dass Viertelstundenenergiewerte vorliegen. **Widerruft die Kundin oder der Kunde die Auslesung oder Übermittlung von Viertelstundenenergiewerten gemäß § 54 ElWG, wird für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit der Arbeitspreis von 11,995 Cent/kWh inkl. 20 Prozent USt verrechnet.**

[3] **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

IKB-dual fix
Vertragsdetails

Es gelten die vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“, abrufbar unter www.ikb.at/alb.
Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu.

Vertragsdauer und Kündigung:
Der Stromliefervertrag wird befristet auf 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgeschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Kundinnen und Kunden werden spätestens vier Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit über das bevorstehende Vertragsende informiert. Der Vertrag kann von Kundinnen und Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen beendet werden.

Lieferentgelt:
Das Lieferentgelt setzt sich wie folgt zusammen:
a. aus dem Energiepreis für die Lieferung von elektrischer Energie
b. zuzüglich Steuern, Abgaben und Beiträgen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen

Änderung des Lieferentgelts:
Der Energiepreis (Arbeitspreis und Grundpreis ohne darauf entfallende Steuern und Abgaben) wird für die Vertragslaufzeit unveränderlich vereinbart.

Unmittelbar zuordenbare Steuern und Abgaben: Bei Einführung neuer, Änderung oder teilweisem oder gänzlichem Wegfall von bestehenden Steuern und Abgaben während des laufenden Liefervertrags durch hoheitliche Anordnungen, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, gilt: Solche Änderungen werden im entsprechenden Ausmaß an Kundinnen und Kunden zum Datum des Inkrafttretens der zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung weitergegeben. Diese Weitergabe erfolgt für die von IKB ab diesem Zeitpunkt vereinbarungsgemäß erbrachte Stromlieferung. IKB wird Kundinnen und Kunden in der vertraglich vereinbarten Kommunikationsform transparent und verständlich über die bevorstehende Änderung sowie über Ausmaß, Rechtsgrundlage und Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren. Wenn mit der Änderung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese nicht vor dem Datum des Inkrafttretens der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung oder behördlichen Verfügung und auch nicht vor erfolgter Information durch IKB über die Änderung wirksam.

Abrechnung:
Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, kann die Kundin/der Kunde zwischen Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen wählen. Im Falle von Monatsrechnungen bildet der Rechnungsbetrag die tatsächlichen Kosten für das jeweilige Monat ab, wodurch die Kostenentwicklung leichter verfolgbar ist. Der Effekt, dass bei stark variierendem Verbrauchsverhalten größere Unterschiede zwischen den einzelnen Monatsrechnungen bestehen, kann bei jährlicher Abrechnung mit monatlichen Teilbetragszahlungen geglättet werden, wobei zu beachten ist, dass Jahresrechnungen hohe Nachzahlungen oder Gutschriften ausweisen können.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie:
Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch IKB. IKB behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Zählpunkte außerhalb des Verteilernetzgebiets der IKB gilt:
Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen Kundinnen und Kunden, dem Netzbetreiber und IKB die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an IKB, welche ihrerseits Kundinnen und Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jeder Vertragspartei (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen von Kundinnen und Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d. h. Kundinnen und Kunden bleiben Schuldner des Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von IKB im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch Kundinnen und Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem Netzbetreiber schuldbefreiend.

Stromkennzeichnung
Versorgermix 01-2025 bis 12-2025 Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Technologie

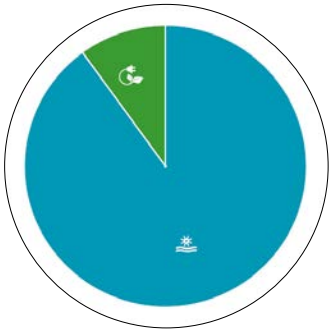

90,00 % Wasserkraft
10,00 % Sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der Nachweise

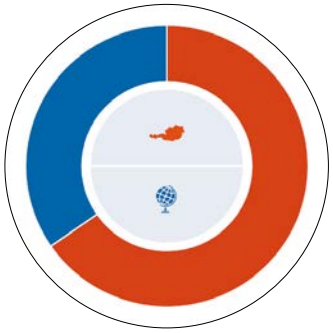

65,37 % Österreich
34,63 % Norwegen

Gemeinsamer Handel

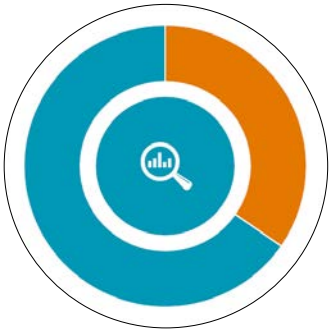

65,73 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
www.ikb.at/energie/stromkennzeichnung

überprüft durch E-Control